

Informations- und Publizitätsvorschriften für die ELER-Intervention

„Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen“

Förderperiode 2007- 2013

Stand
08.05.2008



Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
1.1	An wen richtet sich das Merkblatt?	3
1.2	Publizitätsvorgaben bei Projektförderung	4
1.3	Vorgaben für Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften und Bewilligungsbescheide	4
1.4	Vorschriften bei Informations- und Publizitätsmaßnahmen	5
2	ALLGEMEINE UND TECHNISCHE MERKMALE DER INFORMATIONEN- UND PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN	5
2.1	Das EU-Emblem und die EU-Fondsbeschriftung	5
2.2	Informations- und Kommunikationsmaterial	5
2.3	Gestaltungsaufgaben	6
3	UMSETZUNG DER VORGABEN	6
3.1	Allgemeine Hinweise	6
3.2	Vorgaben bei Projektförderung	8
3.3	Vorgaben bei der Förderung von Informations- und Publizitätsmaterial	11
4	GRUNDREGELN FÜR DIE ÄUSSERE FORM DES EMBLEMS UND HINWEISE ZU DEN ORIGINALFARBEN	13
4.1	Europa-Flagge	13
4.2	Leader-Logo	15
4.3	Wappen Freistaat Sachsen	16
4.4	Emblem des sächsischen EPLR	16
5	FUNDSTELLEN	16
6	KONTAKT	17
	Anlage Übersicht der Erläuterungstabellen - Fördergegenstände des EPLR 2007-2013	

1 VORBEMERKUNG

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) informiert mit diesem Merkblatt über die, bei den im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“ (EPLR) durchgeführten Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), einzuhaltenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen.

Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)¹ sieht vor, dass die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum Bestimmungen zur Gewährleistung der Publizität enthalten. Darüber hinaus schreibt die Europäische Kommission vor, dass bei von der EU kofinanzierten Aktionen die Beteiligung der Europäischen Union sichtbar werden muss.

Die maßgeblichen Bestimmungen und Vorgaben ergeben sich aus Art. 76 der vg. Verordnung sowie Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 (Durchführungsverordnung zur ELER Verordnung)² sowie den Anhängen II und VI dieser Verordnung. Diese Vorgaben sind damit auch für die Durchführung des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“ bindend. Maßgebliche Ausführungen zur Publizität, einschließlich eines Kommunikationsplans, sind in Kapitel 13 des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“ (EPLR) gemacht.

Grundlegendes Ziel der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist es, den Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen, die Transparenz der Förderung durch die EU zu erhöhen und möglichst in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen zu vermitteln.

Dafür ist es notwendig, sowohl die potenziell Begünstigten über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, als auch die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Intervention und deren Ergebnissen spielt.

1.1 An wen richtet sich das Merkblatt?

- **An die beteiligten Ministerien/Fachabteilungen/Fachreferate,**
- **Bewilligungsbehörden,** als Handlungsempfehlung zur Überwachung der Publizitäts- und Transparenzvorgaben,
- **Alle diejenigen,** die Öffentlichkeitsarbeit für das „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“ bzw. über geförderte Projekte betreiben.

¹ ABI. L 277 vom 21.10.2005, S. 1

² ABI. L 368 vom 23.12.2006, S. 15

1.2 Publizitätsvorgaben bei Projektförderung

betreffen:

- Hinweisschilder an Baustellen bei Infrastrukturprojekten,
- Erläuterungstafeln bei Infrastrukturprojekten,
- Erläuterungstafeln bei Sachinvestitionen,
- Erläuterungstafeln in den Räumlichkeiten der anerkannten LEADER-Aktionsgruppen,
- Hinweis auf Schautafeln usw.,
- Benachrichtigung der Begünstigten.

1.3 Vorgaben für Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften und Bewilligungsbescheide

- **Förderrichtlinien/Verwaltungsvorschriften** enthalten
 - die Benennung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Rechtsgrundlage sowie ggf. einen Hinweis auf das „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“.
- **Bewilligungsbescheide** enthalten
 - die Information, dass die Maßnahme unter Benennung des jeweils betroffenen Programmschwerpunkts im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“ finanziert wird.

Zur Sicherstellung der Transparenz

- enthalten **Antragsformulare sowie gleichwertige Erklärungen** folgende Formulierung:
„Nach EU-Recht³ sind die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden des Freistaates Sachsen verpflichtet, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.“

Mit der Annahme der Finanzierung erklären Sie zugleich Ihr Einverständnis zur Aufnahme der vorgenannten Angaben in das Verzeichnis. Eine Zuwendung aus EU-Mitteln kann nur bei Veröffentlichung der vorgenannten Angaben erfolgen.“

³ ELER: Art. 58 in Verbindung mit Anhang VI der VO EG Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der jeweils geltenden Fassung;

- enthalten **Bewilligungsbescheide** folgende Formulierung:

„Mit der Annahme der Finanzierung erteilen Sie zugleich Ihr Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.“

1.4 Vorschriften bei Informations- und Publizitätsmaßnahmen

gelten insbesondere für:

- Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“,
- Informations- und Kommunikationsmaterial,
- Online übermitteltes sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial,
- Informationsveranstaltungen.

2 ALLGEMEINE UND TECHNISCHE MERKMALE DER INFORMATIONS- UND PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN

2.1 Das EU-Emblem und die EU-Fondsbeschriftung

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen folgende Elemente umfassen:

- Das europäische Emblem (Europaflagge) entsprechend den vorgegebenen grafischen Normen mit einer Erläuterung der Rolle der Gemeinschaft mittels folgender Angabe: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“
- Für die im Rahmen des LEADER-Schwerpunktes finanzierten Aktionen und Maßnahmen ist zusätzlich zur Europaflagge das vorgegebene LEADER-Logo zu verwenden.

2.2 Informations- und Kommunikationsmaterial

- Bei Titelblättern von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakaten über die aus dem ELER kofinanzierten Maßnahmen und Aktionen ist ein gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung der Gemeinschaft sowie das Gemeinschaftsblem (Europaflagge) bzw. zusätzlich das LEADER-Logo vorzusehen, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Bei Veröffentlichungen ist dabei die Angabe von Referenzen der für den Informationsinhalt zuständigen Einrichtung vorgeschrieben.

- Bei Online Informationen (z.B. Website) oder audiovisuellem Material gilt der vorstehende Anstrich entsprechend.
- Im Rahmen von den ELER betreffenden Websites ist:
 - der Beitrag des ELER zumindest auf der Homepage zu nennen,
 - eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft, zu schaffen.

2.3 Gestaltungsauflagen

- Die Gestaltungsauflagen bezüglich Form und Farbe der anzuwendenden EU-Embleme ergeben sich aus Nummer 4.
- Bei den Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist neben der Darstellung der EU-Vorgaben auch eine Darstellung des sächsischen Wappens, des sächsischen EPLR-Emblems sowie der Internetadresse www.eler.sachsen.de vorzusehen.

3 UMSETZUNG DER VORGABEN

3.1 Allgemeine Hinweise

Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission über die Informations- und Publizitätsmaßnahmen muss das EU-Emblem zusammen mit der Erläuterung zur Rolle der Gemeinschaft verwendet werden. Für eine einheitliche Anwendung ist Folgendes zu beachten:

- Die verwendete Abkürzung ELER-Fonds ist der breiten Öffentlichkeit nicht immer bekannt. Diese Abkürzung sollte deshalb in Informations- und Publizitätsmaterial, welches sich überwiegend an die breite Öffentlichkeit richtet, nicht verwendet werden.
- Damit der ELER erkannt wird, sind zusätzlich die Worte „Europäische Union“ anzubringen.
- Dem abzubildenden EU-Emblem muss der Erläuterungstext „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ zugeordnet werden. Die Abbildungen in Kapitel 3.2 und 3.3 verdeutlichen die Zuordnung des EU-Emblems und der EU-Fondsbeschriftung sowie die Zuordnung von EU-Emblem, LEADER-Logo, Landeswappen sowie EPLR-Emblem beispielhaft.
- Den jeweils Begünstigten unterliegt bei Projektförderung eine Informationspflicht der Öffentlichkeit, die im Kapitel 3.2 konkretisiert wird. Für die Darstellung der Informationen sind die Aufstellung bzw. das Anbringen von Hinweisschildern und Erläuterungstafeln vorgeschrieben. Die Größe der Hinweisschilder und Erläuterungstafeln sollen dabei der Bedeutung des Projekts entsprechen. Dabei müssen die EU-Elemente (d.h. EU-Emblem, ggf. LEADER-Logo, die Worte „Europäische Union“ sowie der anzugebende Erläuterungstext „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“) mindestens 25 % der Fläche der Schilder bzw. Tafeln einnehmen. Die Fördergegenstände, für welche Erläuterungstafeln bei Sachinvestitionen

anzubringen sind, werden in der Tabelle „Übersicht der Erläuterungstafeln - Fördergegenstände des EPLR 2007-2013“ aufgelistet und gekennzeichnet (s. Anlage).

- Die Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln müssen u. a. eine Beschreibung des Projekts/Vorhabens enthalten.
- Der Name des ELER-Fonds erscheint im Zusammenhang mit dem EU-Emblem bzw. dem LEADER-Logo.
- Für Begünstigte, die Prämienzahlungen (z.B. für Ausgleichszahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, Agrarumweltmaßnahmen oder Prämien für Erstaufforstungen landwirtschaftlicher Nutzflächen) erhalten, ist das Anbringen von Hinweisschildern bzw. Erläuterungstafeln nicht notwendig. Die Unterrichtung dieser Fallgruppe, zur Beachtung der Vorgaben bei freiwilligen Publizitätsmaßnahmen, erfolgt über einen entsprechend aufzunehmenden Hinweis im Bewilligungsbescheid.

"Wenn Sie freiwillige Publizitätsmaßnahmen (Schilder, Druckerzeugnisse, Websites, etc.) durchführen, so sind die Vorgaben der „Informations- und Publizitätsvorschriften für die ELER-Intervention“ zu beachten, die Sie unter www.eler.sachsen.de finden bzw. die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich sind."

3.2 Vorgaben bei Projektförderung

Erläuterungstafeln bei Sachinvestitionen

- Bei Sachinvestitionen (z.B. eines landwirtschaftlichen Betriebes, Vereins oder jeglichen anderen Zuwendungsempfängers) mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro ist gemäß ELER-DVO eine Erläuterungstafel anzubringen. Sachinvestitionen in mobile Technik, Kfz oder Anhänger sind davon ausgenommen.
- Vorgenannte Erläuterungstafeln werden von der Verwaltungsbehörde erstellt und mit dem Bewilligungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde überreicht.
- Die Erläuterungstafeln sind unverzüglich nach Beginn der Maßnahme zu befestigen und dabei an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle (z.B. Eingangsbereich), mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist, anzubringen.
- Die betroffenen Zuwendungsempfänger werden durch die Bewilligungsbehörde über eine Anlage zum Bewilligungsbescheid „Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ über die Verpflichtung informiert.
- Die Fördergegenstände, für welche Erläuterungstafeln bei Sachinvestitionen anzubringen sind, sind in der Tabelle „Übersicht der Erläuterungstafeln - Fördergegenstände des EPLR 2007-2013“ aufgelistet und gekennzeichnet (s. Anlage).

Hinweisschilder bei Infrastrukturprojekten

- Im Falle von Infrastrukturprojekten mit mehr als 500.000 Euro zuwendungsfähiger Gesamtkosten sind auf den betreffenden Baustellen Hinweisschilder aufzustellen.
- Die Hinweisschilder werden bei der Öffentlichkeit zugänglichen Projekten mit Baubeginn aufgestellt und nach der Fertigstellung der Arbeiten durch Erläuterungstafeln, mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist, ersetzt.
- Die betroffenen Zuwendungsempfänger werden durch die Bewilligungsbehörde mittels einer Anlage zum Bewilligungsbescheid „Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ über die Verpflichtung informiert. Entsprechende Gestaltungshinweise, für die zu erstellenden Tafeln, sind darin enthalten.

LEADER Vorhaben

Räumlichkeiten

- In den Räumlichkeiten der im Rahmen des LEADER-Schwerpunktes finanzierten lokalen Aktionsgruppen muss eine Erläuterungstafel, für die Dauer des Bestehens der LAG, angebracht werden.
Diese Erläuterungstafeln werden von der Verwaltungsbehörde erstellt und durch die Bewilligungsbehörde überreicht.

Sachinvestitionen

- Bei Sachinvestitionen im Rahmen des LEADER-Schwerpunktes mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro ist gemäß ELER-DVO eine Erläuterungstafel anzubringen. Sachinvestitionen in mobile Technik, Kfz oder Anhänger sind davon ausgenommen.
- Vorgenannte Erläuterungstafeln werden von der Verwaltungsbehörde erstellt und mit dem Bewilligungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde überreicht.
- Die Erläuterungstafeln sind unverzüglich nach Beginn der Maßnahme zu befestigen und dabei an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle (z.B. Eingangsbereich), mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist, anzubringen.
- Die betroffenen Zuwendungsempfänger werden durch die Bewilligungsbehörde über eine Anlage zum Bewilligungsbescheid „Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ über die Verpflichtung informiert.
- Die Fördergegenstände, für welche Erläuterungstafeln bei Sachinvestitionen anzubringen sind, sind in der Tabelle „Übersicht der Erläuterungstafeln - Fördergegenstände des EPLR 2007-2013“ aufgelistet und gekennzeichnet (s. Anlage).

Infrastrukturprojekte

- Im Falle von Infrastrukturprojekten im Rahmen des LEADER-Schwerpunktes mit mehr als 500.000 Euro zuwendungsfähiger Gesamtkosten sind auf den betreffenden Baustellen Hinweisschilder aufzustellen.
- Die Hinweisschilder werden bei der Öffentlichkeit zugänglichen Projekten mit Baubeginn aufgestellt und nach der Fertigstellung der Arbeiten durch Erläuterungstafeln, mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist, ersetzt.
- Die betroffenen Zuwendungsempfänger werden durch die Bewilligungsbehörde mittels einer Anlage zum Bewilligungsbescheid „Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ über die Verpflichtung informiert. Entsprechende Gestaltungshinweise, für die zu erstellenden Tafeln, sind darin enthalten.

Freiwilliges Anbringen von Hinweisschildern bzw. Erläuterungstafeln

Der Begünstigte kann jederzeit für Projekte, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben unter den Schwellenwerten (50.000 Euro für Sachinvestitionen bzw. 500.000 Euro bei Infrastrukturprojekten) liegen bzw. die lt. Tabellenanlage von der Verpflichtung zur Anbringung von Erläuterungstafeln ausgenommen sind, Hinweisschilder, Erläuterungstafeln oder Ähnliches (z. B. Gedenkstein) errichten. In diesen Fällen ist die Beteiligung der Europäischen Union und des Freistaat Sachsen ebenfalls anzugeben. Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend.

Auf die Anlage zum Bewilligungsbescheid „Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ wird bei diesen Maßnahmen/Vorhaben verzichtet.

Die Unterrichtung dieser Fallgruppe, zur Beachtung der Vorgaben bei freiwilligen Publizitätsmaßnahmen, erfolgt über einen entsprechend aufzunehmenden Hinweis im Bewilligungsbescheid.

"Wenn Sie freiwillige Publizitätsmaßnahmen (Schilder, Druckerzeugnisse, Websites, etc.) durchführen, so sind die Vorgaben der „Informations- und Publizitätsvorschriften für die ELER-

Intervention“ zu beachten, die Sie unter www.eler.sachsen.de finden bzw. die bei der Bewilligungsbehörde erhältlich sind."

**Bsp. für Hinweisschilder,
Erläuterungstafeln, Plakate**

**Investitionsvorhaben zur Modernisierung
dieses landwirtschaftlichen Betriebes**

im Rahmen des

EPLR Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2007-2013

gefördert durch:

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Freistaat Sachsen
Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
www.eler.sachsen.de

**Bsp. bei Durchführung
eines LEADER-Projekts**

LEADER-Vorhaben
Umsetzung der Integrierten Ländlichen Entwicklung
im Freistaat Sachsen

im Rahmen des

EPLR Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2007-2013

gefördert durch:

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete




Freistaat Sachsen
Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
www.eler.sachsen.de

3.3 Vorgaben bei der Förderung von Informations- und Publizitätsmaterial

Informations- und Kommunikationsmaterial

Titelblätter von Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter und Mitteilungsblätter) und Plakate, über die vom ELER kofinanzierten Maßnahmen bzw. die mit ELER Mitteln unterstützt werden, müssen sowohl einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union als auch das EU-Emblem und gegebenenfalls auf den EU-Fonds bzw. das LEADER-Logo enthalten.

Die Veröffentlichungen müssen weiterhin Angaben über die auf regionaler Ebene verantwortliche Einrichtung „Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft“ und das Programm "im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013" sowie die Internetadresse www.eler.sachsen.de enthalten.

Beispiel für die Angaben auf einer Veröffentlichung/Publikation

	<p>Diese Publikation wird im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“ unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, durchgeführt.</p>
<p>Europäische Union</p> <p>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete</p> <p>www.eler.sachsen.de</p>	

Beispiel für die Angaben auf einer Veröffentlichung/Publikation bei Durchführung eines LEADER-Projekts

		<p>Diese Publikation wird im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“ unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, durchgeführt.</p>
<p>Europäische Union</p> <p>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete</p> <p>www.eler.sachsen.de</p>		

Online-Informationen sowie audiovisuelles Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei Online-Informationen (Website) oder audiovisuellem Material gelten die vorstehend genannten Grundsätze entsprechend.

Im Rahmen von Websites zu fondsgeförderten Projekten ist es für eine intensive und vernetzte Kommunikation des ELER, insbesondere für dessen Bedeutung und Reichweite, notwendig:

- den Beitrag der Europäischen Union und gegebenenfalls des Fonds zumindest auf der Startseite der Homepage zu nennen und
- eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Kommission für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 zu schaffen (Hyperlink für den ELER: http://ec.europa.eu/agriculture/rurdev/index_de.htm)

Audiovisuelles Material wie Videos, Filme, Multimedia-Shows müssen einen Hinweis auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union und den Freistaat Sachsen sowie die volle Bezeichnung dieses Fonds enthalten.

Beispiel für die Angaben auf Online-/audiovisuellem Material

	<p>Dieses Angebot wird im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“ unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, durchgeführt.</p>
<p>Europäische Union</p> <p>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete</p>	
<p>www.eler.sachsen.de</p>	

Beispiel für die Angaben auf Online-/audiovisuellem Material bei Durchführung eines LEADER-Projekts

		<p>Dieses Angebot wird im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“ unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, durchgeführt.</p>
<p>Europäische Union</p> <p>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete</p>		
<p>www.eler.sachsen.de</p>		

Informationsveranstaltungen

Die Veranstalter von Konferenzen, Seminaren, Messen, Ausstellungen und Wettbewerben, die mit EU kofinanzierten Projekten zusammenhängen, unabhängig, ob die Veranstaltung mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums kofinanziert sind, müssen:

- im Veranstaltungssaal eine EU-Flagge anbringen und
- auf Veranstaltungs-Dokumenten das EU-Emblem abbilden.

4 GRUNDREGELN FÜR DIE ÄUSSERE FORM DES EMBLEMS UND HINWEISE ZU DEN ORIGINALFARBEN

4.1 Europa-Flagge

Sinnbildliche Beschreibung

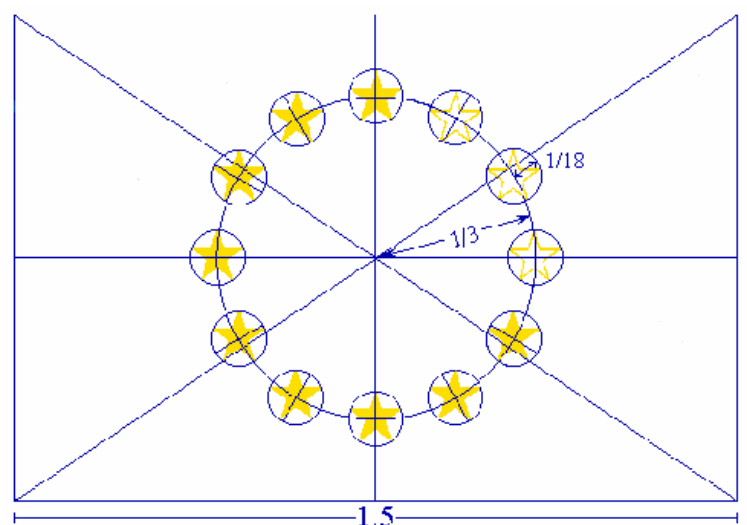
Vor dem Hintergrund des blauen Himmels bilden zwölf Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Anzahl der Sterne ist unveränderlich, da die Zahl Zwölf als Symbol der Vollkommenheit gilt.

Bei Projekten, die aus dem ELER finanziert werden, erscheint der Name des Fonds unter der Europa-Flagge.

Heraldische Beschreibung

Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen auf azurblauem Grund: die Spitzen der Sterne berühren sich nicht.

Geometrische Beschreibung



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite eineinhalbmal die Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichen Abständen zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit einem Radius von jeweils 1/18 der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d.h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Linie ruhen, die die Senkrechte zum Fahnenstange bilden. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

Farben

PANTONE REFLEX BLUE



PANTONE YELLOW



Das Emblem hat folgende Farben:

PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche: **PANTONE YELLOW** für die Stern. Die internationale **PANTONE**-Reihe ist weit verbreitet und auch für Nichtfachleute leicht erhältlich.

Vierfarbendruck:

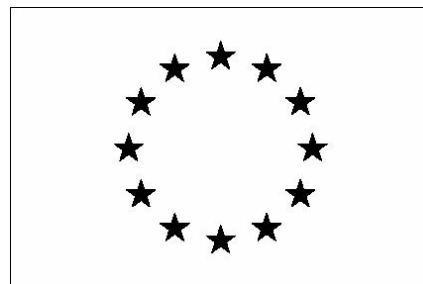
Beim Vierfarbendruck ist es nicht möglich, die beiden Originalfarben zu verwenden. Deshalb müssen diese im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden. **PANTONE YELLOW** erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“. Ein Blau, das dem **PANTONE REFLEX BLUE** sehr ähnlich ist, entsteht durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

Internet:

Auf der Web-Palette entspricht **PANTONE REFLEX BLUE** der Farbe RGB: 0/0/153 (hexadezimal: 000099) und **PANTONE YELLOW** der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

Einfarbige Reproduktion

Steht nur die Farbe Schwarz zur Verfügung, ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben. Die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Wenn Blau (genauer gesagt: Reflex Blue) die einzige Farbe ist, sollte sie zu 100 % als Hintergrundfarbe verwendet werden. Die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



Reproduktion auf farbigem Hintergrund

Das Emblem sollte vorzugsweise auf weißem Hintergrund erscheinen. Mehrfarbige Hintergründe sollten ebenso vermieden werden, wie alle Farben, die nicht zu Blau passen. Falls ein farbiger Hintergrund nicht zu vermeiden ist, wird das Rechteck mit einer weißen Linie umgeben, deren Stärke 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.



4.2 Leader-Logo



4.3 Wappen Freistaat Sachsen

Freistaat  Sachsen

4.4 Emblem des sächsischen EPLR



5 FUNDSTELLEN

- Auf folgender Internetseite des SMUL finden Sie Informationen zum „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“:

www.eler.sachsen.de

- Die für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen erforderlichen EU-Embleme können von folgenden Websites herunter geladen werden:

Europäische Flagge

http://www.europa.eu/abc/symbols/emblem/graphics1_de.htm

Leader-Logo

<http://www.leaderplus.de/index.cfm/0008B3370AD2129FBE586521C0A8D816>

- **Wappen Freistaat Sachsen**

Auf Anfrage bei: Frau Sabine Kühnert (Bürgerbeauftragte)

Telefon:(0351) 564-6814

Telefax:(0351) 564-6817

info@smul.sachsen.de

- **EPLR-Emblem Sachsen**

www.eler.sachsen.de

6 KONTAKT

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Referat 23

Archivstr. 1

01097 Dresden

E-Mail: eler@smul.sachsen.de

www.eler.sachsen.de

Stand der Veröffentlichung: 08.05.2008

Übersicht der Erläuterungstabellen - Fördergegenstände des EPLR 2007-2013

hier: Erläuterungstabellen bei Sachinvestitionen sind erforderlich bei folgenden Fördergegenständen

Code Nr.	Maßnahme	Fördergegenstand	Sachinvestitionen Erläuterungstafel erforderlich
	Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft		
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	A1: Gülle- und Stallungslagerung mind. 9 Mon.	ja
		A2: innovative, umweltschonende Spezialtechnik	nein
		A3: Gebäude und Innentechnik im Gartenbau	ja
		A4: Baumobst- und Energiepflanzenplantagen	ja
		A5: Lager und Aufbereitung pflanzlicher Produkte	ja
		A6: Gebäude und Innentechnik für Nutztierhaltung	ja
		A7: nicht öffentliche Erschließung	nein
		A8: Verarbeitung und Vermarktung eigener Produkte	ja
		A9: Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien	ja
124	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor	A: Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere interne und externe Ausgaben einschließlich Personalkosten für Konzeptentwicklung, Entwicklung des Produktes	nein
125	Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft	Neubau, Ausbau und Instandsetzung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege nach § 21 des Sächsischen Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	nein
132	Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen	Förderfähig ist die Teilnahme an anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen bezogen auf Ausgaben für den Beitritt, jährliche Beiträge und Kontrollen in Zusammenhang mit der Teilnahme.	nein
133	Informations- und Absatzfördermaßnahmen	Informations- und Absatzfördermaßnahmen für Qualitätsprodukte, insbesondere	nein
		- Teilnahme an Messen und Ausstellungen,	nein
		- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,	nein
		Verkaufsförderaktionen.	nein
	Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und Landschaft		
211	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten	Sicherung einer standortgerechten Landbewirtschaftung in Berggebieten	nein

212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	Sicherung einer standortgerechten Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten	nein
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	A.1 Ansaat von Zwischenfrüchten	nein
		A.2 Untersaaten	nein
		A.3.1 Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat im Herbst	nein
		A.3.2 Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung/Direktsaat im Frühjahr	nein
		A.4 Biotechnische Maßnahme (im Obst- und Weinbau)	nein
		B.1 Extensive Grünlandwirtschaft	nein
		B.2 Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege	nein
		B.3 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen	nein
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	A.1 Kulturbegründung (Erstaufforstungsinvestition)	nein
		A.2 Kultursicherungsprämie (Schutz und Pflege der Kultur)	nein
		A.3 Einkommensverlustprämie (Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste)	nein
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	A.1 Kulturbegründung (Erstaufforstungsinvestition)	nein
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen im Wald	A.1 Förderung der Waldkalkung	nein
		B.1.1 Förderung des Waldumbaus außerhalb von Schutzgebieten	nein
		B.1.2 Förderung des Waldumbaus in wertvollen Biotopen	nein
		C.1 Verjüngungen mit standortheimischen Baumarten	nein
		C.2 Entnahme naturschutzfachlich unerwünschter Mischbaumarten (Mischbaumarten sind die der Hauptbaumart beigemischten Baumarten) und Sträucher zugunsten lebensraumtypischer Baumartenzusammensetzungen	nein
		C.3 Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen im Wald	nein
		C.4 Erhalt und Wiederherstellung lichter Bereiche im Wald	nein
		C.5 Erhalt von Biotopbäumen und starkem Totholz	nein
	Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft		
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	A.1 Investitionen zur Schaffung zusätzlicher nichtlandwirtschaftlicher Einkommen (Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten) mit Ausnahme von Maßnahmen des Landtourismus und der regenerativen Energieerzeugung	ja
313	Förderung des Fremdenverkehrs	A: Entwicklung von Tourismusdienstleistungen sowie Marketingmaßnahmen für den Landtourismus in Sachsen	nein

		B: Schaffung und qualitative Verbesserung der touristischen Infrastruktur für den Landtourismus	ja
		C: bauliche Maßnahmen zur Erweiterung von Beherbergungskapazitäten durch Umnutzung von Gebäuden in ortsbildprägender/ historischer ländlicher Bausubstanz zu kleinen Beherbergungsbetrieben	ja
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	A.1 Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Gebäude für die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren, Dienstleistungen durch gewerbliche Nutzung (KMU)	ja
		A.2 Umnutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit öffentlich zugänglichen Dienstleistungen ohne Erwerbszweck	ja
		A.3 Investive Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen	ja
		A.4 Investive Maßnahmen zur Modernisierung und/oder Funktionsanreicherung bestehender dörflicher Gemeinschaftseinrichtungen	ja
		A.5 Investive Maßnahmen zur Zusammenlegung und Qualifizierung der sozialen und kulturellen Grundversorgung in Orten bis 5.000 Einwohner, sofern diese Funktionen für die umliegenden Dörfer erfüllen	ja
		A.6 Neu- und Ausbau von öffentlich nutzbaren Freianlagen zur Sicherstellung eines Mindestangebotes an soziokulturellen Angeboten, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Senioren	ja
		A.7 Erhaltung oder Entwicklung der Außenhülle und Erschließungsflächen von Einrichtungen zur Grundversorgung	ja
		B.1 Neubau und Ertüchtigung von Kläranlagen mit bis zu 5.000 EW	ja
		B.2 Misch- und Schmutzwasserkanäle und Sonderbauwerke	ja
		C.1 Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen in Baulast der Gemeinden zum Zweck der Anbindung im ländlichen Raum	-
322	Dorferneuerung und -entwicklung	A.1 Umnutzung und Wiedernutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz für private Zwecke	ja
		A.2 Umnutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz für eine wirtschaftliche Nutzung	ja
		B.1 Ausbau kommunaler innerörtlicher Straßen, die zur Erschließung von Gewerbe- und/oder Land- und Forstwirtschaftsbetrieben und deren Wirtschaftsflächen dienen	-
		B.2 Ausbau kommunaler innerörtlicher Durchgangsstraßen	-
		B.3 Neu- und Ausbau von kommunalen innerörtlichen Gehwegen sowie Straßenbeleuchtung entlang von stark befahrenen Straßen, die zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen	-
		B.4 Neu- und Ausbau von innerörtlichen Verkehrsknotenpunkten mit wichtigen öffentlichen Erschließungsfunktionen	-

		C.1 Abbruch von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung und Rückbau überdimensionierter, finanziell nicht tragfähiger öffentlicher Infrastruktur soweit diese zur Erhaltung und Weiterentwicklung der orts- und regionaltypischen Siedlungs- und Landschaftsstru	ja
		C.2 Neubau und Erweiterung von Anlagen zum Schutz der Ortslagen vor wild abfließendem Oberflächen- und Niederschlags-wasser sowie erodiertem Material von angrenzenden Flächen,	ja
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	A.1 Entwicklung, Sanierung oder Wiederherstellung landschaftstypischer, wertvoller Biotope, und Lebensräume und Lebensstätten sowie Landschaftsstrukturelementen	ja
		A.2 Investive Projekte für das Anlegen von Gehölzen	ja
		A.3 Investive Artenschutzmaßnahmen	ja
		B.1 Vorbereitende Planungsleistungen sowie begleitender Erfassungen zur Umsetzung praktischer Naturschutzmaßnahmen	nein
		B.2 Managementleistungen zur Koordination der Umsetzung von sichernden und gestaltenden Maßnahmen für Biotope, Lebensräume geschützter bzw. gefährdeter Arten und Landschaftsstrukturelemente	nein
		B.3 Information und Beratung von Landnutzern	nein
		B.4 Anschaffung spezieller Mäh- und Beräumungstechnik sowie weiterer Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände zur Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen der naturschutzgerechten Bewirtschaftung, Pflege und Gestaltung	ja
		B.5 Maßnahmen der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit und der naturschutzbezogenen Bildungsarbeit	ja
		C.1 Unterstützung von investiven Maßnahmen zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens für Vereinsanlagen mit hohem Eigenleistungsanteil	ja
		D.1 Investive Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege und zur Weiterentwicklung des ländlichen Kulturerbes einschließlich historisch wertvoller Parkanlagen mit öffentlicher Zugänglichkeit bei gleichzeitigen ökonomischen Sekundäreffekten	ja
341	Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung	A.1 Erarbeitung/Qualifizierung von Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategien (ILEK)	nein
		B.1 Betreuung und Beratung zur Umsetzung einer Entwicklungsstrategie insbesondere durch Regionalmanagement	nein
		C.1 Konzeptionelle Vorarbeiten, Projektmanagement, projektbezogene Moderation, Information, Bildung, Erfahrungsaustausch und Sensibilisierung der Akteure im ländlichen Raum soweit dies zur Umsetzung von Maßnahmen nach B.2 eines ILEK notwendig und nicht üb	nein
		D.1: Qualifizierung von leitenden ehrenamtlichen Akteuren in der integrierten ländlichen Entwicklung	nein

	Schwerpunkt 4:Umsetzungdes LEADER-Konzepts		
41	Lokale Entwicklungsstrategien		-
411		A.1 Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien durch Realisierung von beschäftigungswirksamen Aktionen, die in der Maßnahme 121 dieses Programms beschrieben sind und die den Zielen der jeweiligen lokalen Strategie dienen.	ja
		A.2 Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien durch Realisierung von beschäftigungswirksamen Aktionen, die den Zielen des Schwerpunktes 1 entsprechen und die nicht unter A.1 fallen und die den Zielen der jeweiligen lokalen Strategie dienen, insbesondere	ja
413		B.1 Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien durch Realisierung nachstehend genannten Maßnahmen aus dem Schwerpunkt 3, die den Zielen der jeweiligen lokalen Strategie dienen.	ja
		B.2 Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien durch Realisierung von beschäftigungswirksamen Aktionen, die den Zielen des Schwerpunktes 3 entsprechen und die nicht unter B.1 fallen, und die den Zielen der jeweiligen lokalen Strategie dienen.	ja
421	Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit	A.1 Maßnahmen zur Projektanbahnung und Vorbereitung einer Aktion der Zusammenarbeit	nein
		A.2 Maßnahmen zur Umsetzung von Projekten der Zusammenarbeit und für die Betreuung dieser Aktionen	ja
431	Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet	A.1 Betreiben einer LAG insbesondere durch ein regionales Management	-